

In ihrer Sitzung vom 23. März 1998 genehmigt die Regierung die folgenden Richtlinien (Protokoll 613).

Richtlinien für die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG).

Sing- und Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, welche das Angebot der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen ergänzen und nicht kommerziell geführt werden.

1. Unterrichtsbereiche an der Musikschule

- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
- breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
- gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)
- nach Möglichkeit Ergänzungsfächer (Rhythmik, Ballett, Theoriefächer etc.)

2. Führung der Musikschule

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt:

- Schulleitung mit pädagogischer und musikalischer Berufserfahrung, sowie den für die leitende Funktion erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- eine der Schulgrösse entsprechende Verwaltung
- Schulreglement, Schulordnung

3. Unterrichtsqualität

Mindestens 2/3 des gesamten Unterrichtpensums müssen von qualifizierten Lehrkräften erteilt werden.

Als „qualifiziert“ gelten Lehrkräfte, die in den VSMG-Richtlinien 5.2 in den Gehaltsklassen 1 bis 3 eingeordnet sind.

Die Mindestanzahl der Unterrichtswochen pro Jahr beträgt 34. Für Regionen, wo die Unterrichtswochen an der Volksschule unter 38 Wochen liegt, sind Ausnahmen möglich.

Diese Richtlinien müssen nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach der Inkraftsetzung erfüllt werden.